



## HVBG

HVBG-Info 17/1997 vom 04.07.1997, S. 1572 - 1575, DOK 186.1/017-BVerfG

### **Einlegung von Berufung mit Telefax - Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 01.08.1996 - 1 BvR 121/95**

Verletzung des Anspruchs auf Gewährung effektiven Rechtsschutzes durch Überspannung der Anforderungen an die anwaltliche Sorgfaltspflicht - Zurückweisung eines Wiedereinsetzungsantrages nach Fristversäumung wegen eines gestörten Telefaxgerätes beim auswärtigen Berufungsgericht;

hier: Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 01.08.1996  
- 1 BvR 121/95 - (Zurückverweisung an das Landesarbeitsgericht)

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluß vom 01.08.1996 - 1 BvR 121/95 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, daß die abgesandten Signale fristgerecht eingegangen sind, das Empfangsgerät daraus aber keinen vollständigen Ausdruck gefertigt hat, so ist der rechtzeitige Zugang eines Telefaxes zu fingieren (vgl. für den Bereich der ZPO: BGH, 1994-04-19, VI ZB 3/94, NJW 1994, 1881-1882).
2. Zwar können vom rechtsuchenden Bürger die nach der jeweiligen prozessualen Lage gegebenen und zumutbaren Anstrengungen zur Wahrung des rechtlichen Gehörs verlangt werden (BVerfG, 1987-02-10, 2 BvR 314/86, BVerfGE 74, 220 (225)). Die Gerichte dürfen aber bei Auslegung der die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand regelnden Vorschriften die Anforderungen an das, was der Betroffene veranlaßt haben muß, um Wiedereinsetzung zu erlangen, nicht überspannen (BVerfG, 1984-07-11, 1 BvR 1269/83, BVerfGE 67, 208 (212f)).
3. Wird von einem Gericht für die Zusendung fristwahrender Schriftsätze der Übermittlungsweg durch Telefax eröffnet, so dürfen die aus den technischen Gegebenheiten dieses Kommunikationsmittels herrührenden besonderen Risiken nicht auf den Nutzer dieses Mediums abgewälzt werden. Insbesondere hat der Nutzer mit der Wahl eines anerkannten Übermittlungsmediums, der ordnungsgemäßen Nutzung eines funktionsfähigen Sendegeräts und der korrekten Eingabe der Empfängernummer das seinerseits Erforderliche zur Fristwahrung getan, wenn er so rechtzeitig mit der Übermittlung beginnt, daß unter normalen Umständen mit ihrem Abschluß bis 24.00 Uhr zu rechnen ist.
4. Von einem Rechtsanwalt, der sich und seine organisatorischen Vorkehrungen darauf eingerichtet hat, einen Schriftsatz weder selbst noch durch Boten oder per Post, sondern durch Fax zu übermitteln, kann daher beim Scheitern der gewählten Übermittlung infolge eines Defekts des Empfangsgeräts oder wegen Leitungsstörungen nicht verlangt werden, daß er - unter Aufbietung aller nur denkbaren Anstrengungen - innerhalb kürzester Zeit eine andere als die gewählte, vom Gericht

offiziell eröffnete Zugangsart sicherstellt.